



Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung der vom Ukraine-Krieg geschädigten Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. Februar 2022 hat Russland die Ukraine angegriffen und ist mit seinen Truppen dort einmarschiert. Seither leidet die Bevölkerung der Ukraine stetig mehr unter dem Beschuss und der Bombardierung ihrer Städte und Dörfer. Mehr als 4 Millionen Ukrainer befinden sich derzeit auf der Flucht in andere europäische Staaten - auch nach Deutschland, in dem das Schicksal der Flüchtlinge eine große Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst hat. Privatpersonen, Unternehmen und viele andere Organisationen engagieren sich hier selbstlos hinsichtlich der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge.

Um das gesamtgesellschaftliche Engagement für die durch den Krieg in der Ukraine geschädigten Personen zu würdigen und zu erleichtern, hat das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Bundesländer u.a. die im Folgenden dargestellten steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine geschädigten Personen durch Verwaltungsanweisung geregelt (BMF-Schreiben vom 17. März 2022).

Die in dem BMF-Schreiben dargestellten steuerlichen Maßnahmen gelten rückwirkend ab dem 24. Februar 2022 und zunächst bis zum 31. Dezember 2022.

Herausgegeben von:





Ansprechpartner

Herr Dr. Dirk Schellack, Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner

Herr Karsten Harlandt, Steuerberater, Prokurist



1. Vereinfachter Spendennachweis

Für die steuerliche Anerkennung von Spenden als Sonderausgaben (Spendenabzug) betreffend die Unterstützung der vom Ukraine-Krieg geschädigten Personen bedarf es keiner Bestätigung über Geldzuwendungen nach amtlichen Vordruck, sog. Zuwendungsbescheinigung bzw. Spendenbescheinigung, sofern diese Spenden auf ein eingerichtetes Sonderkonto einer

- juristischen Person des öffentlichen Rechts, z.B. Gemeinde, Kammer, Innung,
- inländischen öffentlichen Dienststelle, z.B. Museen, Bibliotheken und Theater
- oder an inländische, amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege, einschließlich deren Mitgliedsorganisationen,

eingezahlt werden.

Vielmehr genügt ein Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes, z.B. Kontoauszug, Lastschrifteinzugsbeleg oder Online-Banking-Ausdruck.

Sofern die Einzahlung über ein als Treuhandkonto eingerichtetes Konto eines Dritten eingezahlt wird, ist zusätzlich zu dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes an den Spender eine Kopie des Bareinzahlungsbelegs oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten an den Spender notwendig.

Bei Zuwendungen über ein Konto eines Dritten an eine gemeinnützige Körperschaft genügt als Nachweis eine auf den Spender ausgestellte Zuwendungsbescheinigung des Empfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wird, die Spende von diesem Konto an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wird und diesem eine Liste mit den einzelnen Spendern und ihrem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben wird.

2. Spendenaktionen

Eine gemeinnützige Körperschaft darf ihre Mittel ausschließlich für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, deren Satzung nicht die Unterstützung von Flüchtlingen vorsieht, z.B. Sportverein, Kleingartenverein u.a., ohne vorherige Satzungsänderung in einer

SONDERINFORMATION FÜR MANDANTEN UND PARTNER.



Sonderaktion zu Spenden zur Unterstützung für vom Ukraine-Krieg geschädigte Personen auf, ist dies für die Steuerbegünstigung dieser Körperschaft dann unschädlich, wenn die gesammelten Mittel unmittelbar selbst für den angegebenen Zweck, hier die Versorgung der vom Ukraine-Krieg geschädigten Personen, verwendet werden.

Bei vom Krieg in der Ukraine geschädigten Personen kann auf den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit verzichtet werden.

Die von der vorstehend beschriebenen gemeinnützigen Körperschaft gesammelten Spenden können auch an andere gemeinnützige Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts zum Zweck der Unterstützung der vom Ukraine-Krieg geschädigte Personen weitergeleitet werden. Über die Weiterleitung der Spenden ist der gemeinnützigen Körperschaft eine Zuwendungsbescheinigung auszustellen, in der auf den Zweck der Spende und die Sonderaktion verwiesen wird.

3. Verwendung sonstiger Mittel

Auch sonstige Mittel einer gemeinnützigen Körperschaft, die keiner Verwendungsbindung unterliegen, z.B. Räumlichkeiten, Inventar oder Personal, können zur unmittelbaren Unterstützung der vom Ukraine-Krieg geschädigten Personen verwendet werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Eine gemeinnützige Körperschaft kann ferner Flüchtlinge vorübergehend in Einrichtungen unterbringen, die ausschließlich dem satzungsmäßigen Zweck der gemeinnützigen Körperschaft dienen, einschließlich einem Zweckbetrieb oder der Vermögensverwaltung. Die vorübergehende Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen aus der Ukraine stellt dann einen Zweckbetrieb dar. Besondere Vergünstigungen wie z.B. bestehende Umsatzsteuerbefreiungen bleiben bestehen.

4. Spenden durch Arbeitnehmer

Verzichten Arbeitnehmer zugunsten einer Spende auf einen Teil ihres Arbeitslohns, (Arbeitslohnspende) unterliegt der nicht ausgezahlte Lohn (Spende) nicht der Lohnsteuer und ist somit bei der Berechnung des steuerpflichtigen Arbeitslohns abzuziehen. Dies gilt gleichermaßen für Beamte oder Aufsichtsratsmitglieder.

Bei der Arbeitslohnspende muss der Arbeitgeber den gespendeten Lohn an eine spendenempfangsberechtigte Einrichtung abführen und die Lohnspende im Lohnkonto aufzeichnen. Der gespendete Lohn darf nicht in der Lohnsteuerbescheinigung aufgeführt werden. Der gespendete Lohn darf vom Arbeitnehmer nicht in dessen Einkommensteuererklärung als Spende berücksichtigt werden.

.....





5. Sonstiges

Das Entgelt aus Leistungen einer gemeinnützigen Körperschaft, z.B. aus Personalgestellung oder der Überlassung von Räumen zur unmittelbaren Unterstützung der vom Ukraine-Krieg geschädigten Personen, ist aus Billigkeitsgründen stets dem Zweckbetrieb der die Leistung erbringenden gemeinnützigen Körperschaft zuzuordnen.

Soweit sich aus Zuwendungen von Unternehmen zur Unterstützung der vom Ukraine-Krieg geschädigten Personen wirtschaftliche Vorteile ergeben können, z.B. Steigerung des Bekanntheitsgrades oder des öffentlichen Ansehens, sind diese Zuwendungen als betriebliche Sponsoring-Maßnahmen zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen.

Bei Fragen und Problemen rund um die vorstehend genannten Themen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dr. Dirk Schellack

Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner

E-Mail: d.schellack@npp.de

Telefon: 040 - 33 44 6 588

Karsten Harlandt

Steuerberater, Prokurist

E-Mail: k.harlandt@npp.de

Telefon: 040 - 33 44 6 584

IMPRESSUM.....

NPP spezial gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH Johannes-Brahms-Platz 1 20355 Hamburg Tel.: 040 33 44 6 500

E-Mail: office@npp.de Internet: www.npp.de

Redaktionsstand: 05.04.2022